

Betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung

Das Prinzip ist einfach:

Ihr Arbeitgeber schließt für Sie eine betriebliche Altersversorgung ab. Sie vereinbaren mit ihm, dass Sie einen Teil Ihres Entgelts in Beiträge zu einer Rentenversicherung umwandeln.

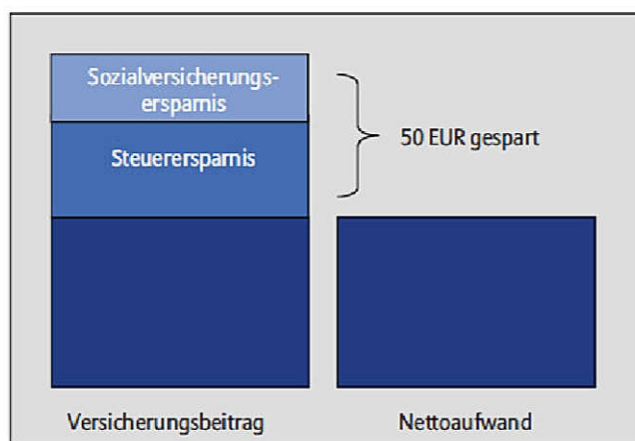
Ihre Vorteile:

- Ein großer Teil Ihrer Beiträge wird aus Steuer- und Sozialversicherungsersparnissen finanziert¹.
- Die Besteuerung Ihrer Leistungen erfolgt im Rentenbezug mit einem in der Regel deutlich geringeren Steuersatz als im Arbeitsleben.
- Sie können sich zwischen einer lebenslangen Rente und einer Kapitalzahlung entscheiden.
- Die Leistungen stehen ausschließlich Ihnen zu; weder Arbeitgeber noch Staat haben Zugriff.
- Bei Ausscheiden aus dem Unternehmen ist eine private Fortführung oder eine Fortführung über den neuen Arbeitgeber möglich.

Sehen Sie selbst:

Vereinfachte Darstellung der Auswirkung

Versicherungsbeitrag	100 EUR
Steuerersparnis (bei 30 % Steuersatz)	30 EUR
Sozialversicherungsersparnis (ca. 20 %)	20 EUR
<hr/>	
Sie setzen pro 100 EUR Versicherungsbeitrag ein:	50 EUR



¹ Die Beiträge sind im Jahr 2018 bis zu maximal 6.240 EUR jährlich steuerfrei und bis zu 3.120 EUR jährlich sozialversicherungsfrei

Merkblatt Direktversicherung durch Entgeltumwandlung (nach § 3 Nr. 63 EStG)

Allgemein

Die Direktversicherung wird durch den Arbeitgeber abgeschlossen und ist eine Versicherung auf das Leben des Arbeitnehmers. Der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen sind hinsichtlich der Versorgungsleistungen des Versicherers unwiderruflich bezugsberechtigt. Als Versorgungsleistungen können Alters-, Invaliditäts- und/oder Hinterbliebenenleistungen vorgesehen werden.

Steuer

Seit dem 1.1.2005 sind Beiträge in eine Direktversicherung bis maximal 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) zur Deutschen Rentenversicherung steuerfrei. Das sind 3.120 EUR p.a..

Bei Neuzusagen ab dem 01.01.2018 erhöht sich der steuerfreie Betrag um weitere 4 % auf 6.240 EUR p.a..

(falls keine Beiträge pauschal versteuert – alte Direkt- oder Pensionskassenversicherung nach § 40 b EStG a.F. – werden).

Die Höchstbeträge können im gleichen Kalenderjahr erneut in Anspruch genommen werden, wenn der Arbeitnehmer diese bereits in einem vorangegangenen Dienstverhältnis ausgeschöpft hat (nach einem Arbeitgeberwechsel). Erst die späteren Versorgungsleistungen sind für den Arbeitnehmer steuerpflichtig. Die Leistungen aus einer Direktversicherung sind als „sonstige Einkünfte“ in voller Höhe steuerpflichtig.

Sozialabgaben

Zusätzlich zur Steuerersparnis können Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch die Entgeltumwandlung ihre Anteile an den Sozialversicherungsbeiträgen sparen. Die Beiträge an Direktversicherungen sind bis 4 % der BBG (3.120 EUR) beitragsfrei in der Sozialversicherung (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung).

Rein Arbeitgeberbeiträge gehen dabei analog dem Steuerrecht beitragsrechtlich den auf Entgeltumwandlung beruhenden Beiträgen vor. Der eventuell nutzbare Erhöhungsbetrag von weiteren 4 % p. a. ist nicht sozialabgabenfrei. Voraussetzung dafür ist die Vereinbarung eines tariflich zulässigen Entgeltverzichts. Dieser liegt vor, wenn im zugrundeliegenden Tarifvertrag eine entsprechende Öffnungsklausel (tarifliche Regelung über eine Entgeltumwandlung) vorhanden ist oder der Versorgungsberechtigte außertarifliche bzw. übertarifliche Gehaltsteile umwandelt. Davon abgesehen können Entgeltumwandlungen vereinbart werden, wenn kein Tariflohn gezahlt wird. Gleiches gilt für die Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen.

Arbeitnehmer, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei sind und deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt auf Grund einer Entgeltumwandlung die auf sie anzuwendende Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht mehr übersteigt, werden krankenversicherungspflichtig. Die Krankenversicherungspflicht beginnt bei Umwandlung von Einmalzahlungen mit dem Tag, an dem der Arbeitnehmer die Entgeltumwandlung gegenüber seinem Arbeitgeber wirksam erklärt. Dies gilt auch dann, wenn die Erklärung bereits erhebliche Zeit vor dem erstmaligen Beginn der Entgeltumwandlung abgegeben wird, z. B. wenn bereits zu Beginn eines Kalenderjahres die Umwandlung des im November oder Dezember zustehenden Weihnachtsgeldes erklärt wird. Bei Umwandlung von laufendem Arbeitsentgelt tritt die Krankenversicherungspflicht ggf. mit dem Monat ein, in dem erstmals laufendes Arbeitsentgelt umgewandelt wird. 